

Satzung

der Stadt Uetersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H., Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H., Seite 200,203) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H., Seite 27 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H., Seite 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Uetersen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
Dies gilt auch, wenn die Inanspruchnahme der besonderen Leistungen auf Rechtspflichten der Beteiligten beruht
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Zu den verauslagten Kosten gehören auch solche Zahlungen, die die Stadt zunächst an Dritte entrichtet, wenn sie diese mit der Durchführung der besonderen Leistungen beauftragt. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn die Leistung gebührenfrei ist oder davon abgesehen wird, eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen sowie Ermäßigungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Uetersen ist,
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
11. Gebührenentscheidungen.

- (2) In Fällen von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 10.01.2012 (GVBl Schl-H. S.89) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Buchstaben a und b Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller bedürftig ist, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Über den Erlaß oder die Ermäßigung entscheidet der/die zuständige Amtsleiter/in
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Die Gebühr wird auf volle 10-Cent-Beträge nach den allgemeinen Rundungssätzen auf-bzw. abgerundet.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen, Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten Datenschutz

Die Stadt ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 13 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 09.06.1997 außer Kraft.

Uetersen, den 28.06.2016

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen u. Zeugnisse soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,00 €
Für Leistungen die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	12,50 €
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 Seite	4,00 €
Für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	8,00 €
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	24,00 €
3. Fotokopie je Seite A 4	2,00 € bis 2,50 €
4. Erstellung eines Scans und Versand per E-Mail je Blatt bei Vorlage DIN A4 bis zum 10. Blatt	0,25 €
ab dem 11. Blatt	0,15 €
5. Für schriftliche Auskünfte soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	24,00 €
6. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,50 € bis 60,50 €
7. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,50 €
8. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung je angefangene Seite	3,50 €
9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	7,50 € bis 121,00 €*
10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis 1/2 der Gebühr f.d ursprüngliche angefochtene Entscheidung*
11. Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	4,00 €
12. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Auszügen je angefangene Stunde	5,00 €
13. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos je angefangene 1/4 Stunde	4,00 €
14. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,50 €
15. Zweitausstellung eines Abgabenbescheides	3,00 € bis 12,10 €
16. Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	4,00 €
17. Zusendung von Haushaltplänen an Dritte	24,20 €
18. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	6,50 € bis 60,50 €
19. Ausstellung von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs-, Ausbau- u. Anschlussbeiträge)	
a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	12,50 €
b) für Zweifamilienhäuser	9,50 €
c) für Einfamilienhäuser	6,50 €

20. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	36,50 €
21. Aufgrabegenehmigungen je Aufgrabung	30,50 €
22. Erteilung von Vorkaufsrechtverzichtserklärungen gem. §§ 24 ff Bau GB	24,50 €
23. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation, Wasserversorgung oder wegen Dichtheitsprüfung	30,50 €
24. Genehmigung für den Bau einer Grundstücksentwässerungsanlage und Anschluss an die städt. Abwasseranlage	
a) Prüfung Entwässerungsantrag und Abnahme eines Schmutzwasser-Hausanschlusses ohne Dichtheitsprüfung	181,50 €
b) Prüfung und Abnahme eines Regenwasser-Hausanschlusses ohne Dichtheitsprüfung	181,50 €
c) Prüfung Entwässerungsantrag und Abnahme eines Schmutzwasser- und Regenwasser-Hausanschlusses ohne Dichtheitsprüfung	212,00 €
25. Begleitung vorhabenbezogener Bauleitplanungen nach Zeitaufwand Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde zuzüglich der Erstattung von Auslagen	24,00 €
26. Einsicht in die Hausakten der Stadtplanung einfache Einsichtnahme umfangreiche Einsichtnahme mit Hilfe städtischer Bediensteter für jede angefangene halbe Stunde	4,00 € bis 6,50 € 24,00 €
27. Vergabe von einer Hausnummer je weiterer Hausnummer	30,00 € 10,00 €
28. Genehmigung von Grundstücksauf- und überfahrten mit Abnahme	25,00 €
29. Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein) <i>Erteilung von schriftlichen Auskünften</i> a) in einfachen Fällen b) in schwierigen oder komplexen Fällen	6,50 € bis 60,50 € 60,50 € bis 3.025,00 €
30. Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen c) bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	6,50 € bis 60,50 € 60,50 € bis 1.210,00 € 1.512,50 € bis 3.025,00 €
31. Gebühren nach dem Bestattungsgesetz a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum b) Ausstellung eines Leichenpasses c) Kosten der "Ersatzvornahme" d) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung) e) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Urnenbestattung) f) Leichenöffnung/Obduktion g) private Bestattungsplätze h) Ausgrabungen / Umbettungen	30,00 € 15,00 € 50 bis 150 € 30,00 € 30,00 € 15,00 € 300,00 € bis 500,00 € 50,00 €

Von der Erhebung der Gebühren kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

*Aufgrund der Dienstleistungsrichtlinien des Europäischen Parlaments (DLRL) müssen die Verwaltungsgebühren für die von der DLRL betroffenen gewerberechtigten Amtshandlungen, nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet werden.